VERORDNUNG (EWG) Nr. 73/72 DER KOMMISSION

vom 12. Januar 1972

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 210/69 über die gegenseitigen Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1410/71 (2), insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 210/69 der Kommission vom 31. Januar 1969 über die gegenseitigen Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2194/71 (4), bestimmt insbesondere, daß die Mitgliedstaaten der Kommission bestimmte Mitteilungen über den Handelsverkehr mit Drittländern machen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß manche Mitteilungen erweitert werden müssen, um die Entwicklung im internationalen Handel besser verfolgen zu können. Es ist daher angebracht, die genannte Verordnung in diesem Sinne zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 210/69 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 5a*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission durch Fernschreiben mit :

1. spätestens am Donnerstag jeder Woche für die Vorwoche die Mengen der unter folgende Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Erzeugnisse, für die Einfuhrlizenzen beantragt worden sind, mit Angabe der Herkunft der Erzeugnisse :

   04.01 A

   04.02 A II b) 1

   04.03 A und 04.03 B

   04.04 A I und 04.04 A II

   04.04 C

   04.04 E I b) 2, 04.04 E I b) 3, 04.04 E I b) 4 und 04.04 E I b) 5 ;

2. spätestens am 15. Tag eines jeden Monats für den Vormonat die Mengen der eingeführten Erzeugnisse, aufgeteilt nach Gruppen von Erzeugnissen entsprechend der Kodenummer, wie in den Verordnungen zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen angegeben."

Artikel 2

In Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 210/69 erhalten der erste Satz sowie die Buchstaben a) und b) folgende Fassung :

„(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission durch Fernschreiben mit :

a) jeden Werktag vor 18 Uhr für die unter die Tarifstelle 04.02 A II und die Tarifnummer 04.03 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Erzeugnisse die Mengen, für die am Tag der Mitteilung Ausfuhrlizenzen im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 beantragt worden sind, aufgeteilt nach Gruppen von Erzeugnissen entsprechend der Kodenummer, wie in den Verordnungen zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, angegeben ;

b) jede Woche für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse, aufgeteilt nach Gruppen von Erzeugnissen entsprechend der Kodenummer, wie in

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 3.
(3) ABl. Nr L 28 vom 5. 2. 1969, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 25.

den Verordnungen zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, angegeben :

— die Mengen, für die während der Vorwoche Ausfuhrlizenzen im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 beantragt worden sind ;

— die Mengen, für die die Anträge auf Erteilung von Ausfuhrlizenzen während der Vorwoche gegenstandslos geworden sind, weil die Antragsteller bei Ausschreibungen im Sinne von Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 den Zuschlag nicht erhalten haben."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. Januar 1972 anwendbar.

Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Januar 1972

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI